

## **Geschäftsordnung für den Beirat des LVR-Niederrheinmuseum Wesel**

### 1. Aufgaben des Beirates

Der Fachbeirat des LVR-Niederrheinmuseums Wesel begleitet und berät die Verwaltung bei der Planung und Weiterentwicklung des Museums. Er dient dem wechselseitigen Austausch zwischen den Körperschaften und Institutionen, die im Beirat vertreten sind.

### 2. Mitglieder des Beirates

(1) Dem Beirat gehören an:

- der/die Direktor/in des Landschaftsverbandes Rheinland
- der/die Bürgermeister/in der Stadt Wesel
- der/die Landrat/-rätin des Kreises Wesel
- fünf Mitglieder, welche der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellt.

Zusätzlich kann der Beirat bis zu drei weitere Personen aus anderen Institutionen oder Organisationen als Mitglieder berufen.

(2) Die Mitglieder des Beirates können vertreten werden.

### 3. Vorsitz

Der/die Direktor/in des Landschaftsverbandes Rheinland ist Vorsitzender/Vorsitzende des Beirates.

Der Beirat wählt ein Beiratsmitglied aus der Landschaftsversammlung Rheinland als stellvertretende/n Vorsitzende/n.

In Abstimmung mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden kann der/die Vorsitzende des Beirates den Vorsitz im Verhinderungsfall gemäß Ziffer 3 der Geschäftsordnung für den Beirat auf den Landesrat/die Landesrätin des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege übertragen.

### 4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Verwaltung des LVR-Dezernates für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege. Diese erstellt die Einladungen zu den Sitzungen, führt das Protokoll und regelt auch alle anderen organisatorischen Notwendigkeiten. Vorschläge der Mitglieder des Beirates für die Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsführung einzureichen.

### 5. Sitzungen des Beirates

Der Beirat tagt in der Regel zweimal jährlich.

## 6. Teilnahme der Verwaltung

(1) An den Beiratssitzungen nehmen teil:

- seitens der Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland muss der Landesrat/die Landesrätin des LVR-Dezernates Kultur und landschaftliche Kulturpflege teilnehmen
- seitens des LVR-Niederrheinmuseum muss der Leiter/die Leiterin teilnehmen
- seitens der Verwaltung der Stadt Wesel kann der/die für Kulturangelegenheiten zuständige Beigeordnete der Stadt Wesel teilnehmen
- seitens der Verwaltung des Kreises Wesel kann der/die für Kulturangelegenheiten zuständige Vorstandsbereichsleiter/-leiterin teilnehmen.

Weitere Mitglieder der Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(2) Die Teilnehmer\*innen an den Beiratssitzungen können vertreten werden.

## 7. Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Beirates, die vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland berufen wurden, erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Aufwandsentschädigungen entsprechend der Entschädigungssatzung des LVR.

## 8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Landschaftsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland vom 05.07.2019 in Kraft.